

Satzung des Radsportclubs Pedalo Weiterstadt 1989 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Radsportclub Pedalo“ Weiterstadt 1989 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Weiterstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein mit Sitz in Weiterstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen im Radsport, Triathlon, Laufen, Schwimmen und Gymnastik.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
6. Die Farben des Vereins sind „Blau-Weiß“
9. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person gleich welcher Nationalität werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum 30. 6. oder 31. 12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei Wegzug kann die Kündigung zum Monatsende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung der Versammlungsbeschlüsse
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bei den betreffenden Abteilungen, sowie die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.
3. Während der Teilnahme am Radsporttraining und an Wettkämpfen besteht für alle Mitglieder ausnahmslos Helmpflicht.

Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres wird der volle Beitragssatz fällig, bei Eintritt im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres wird der halbe Beitragssatz fällig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Die Jugendleiter müssen volljährig sein.
6. Die Jugendleiter der Abteilungen werden von allen Mitgliedern der Abteilungsversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr.
7. Der Jugendleiter des Vereins wird von der Jugendversammlung nach der im Verein gültigen Jugendordnung gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr. Eine Jugendordnung wird bei Bedarf verabschiedet.

§ 7 Vereinsorgane

Beschlussfähige Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer

Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 der Satzung. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische (e-mail) Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Gesamtvorstand
- c) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

I. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- a) 1. Vorsitzende (r)
- b) 2. Vorsitzende (r)
- c) Rechner (in)
- d) Schriftführer (in)

II. dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) Abteilungsleiter
- c) Pressewart (in)
- d) Jugendleiter (in)
- e) Beisitzer (in)

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer dem 1. Vorsitzenden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6. Familienmitglieder 1. Grades dürfen nicht gemeinsam, zur gleichen Zeit im Vorstand vertreten sein.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturelle Arbeit bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter, sowie der gesamte Abteilungsvorstand werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechner des Hauptvorstandes geprüft werden. Die Prüfung erfolgt nach Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes und unter Hinzuziehung des Abteilungsleiters.

5. Die Abteilungen haben bis zum Jahresende eine Abrechnung über die Verwendung der Geldmittel dem Rechner vorzulegen.

6. Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.

7. Die Übungsleiter der Abteilungen können nur vom Gesamtvorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden auf maximal zwei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Rechners.

2. Die Prüfer für die Kassen der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 14 Haftungsanschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.11.1989, am 02.02.1990, am 21.02.1992, am 5.3.2009 und am 05.12.2014 beschlossen.

Weiterstadt, den 05.12.2014